

VERNEHMLASSUNGSBERICHT
DER REGIERUNG
BETREFFEND
DIE ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE
FÖRDERUNG DER ERWACHSENENBILDUNG

Ressort Kultur

Vernehmlassungsfrist

20. August 2007

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ressort.....	4
Betroffene Amtsstellen.....	4
1 Vernehmlassungsbericht	5
1. Ausgangslage	5
1.1 Träger und Veranstalter der Erwachsenenbildung	5
Regelung in der Stammfassung	5
Regelung nach der Revision 1999	6
1.2 Stiftung Erwachsenenbildung Liechtenstein	9
2. Ziel der Vorlage	11
3. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln.....	12
2 Vernehmlassungsvorlage.....	15

ZUSAMMENFASSUNG

Die Stammfassung des Gesetzes über die Förderung der Erwachsenenbildung datiert aus dem Jahre 1979 und beschränkte den Kreis der förderungsberechtigten Träger der Erwachsenenbildung in Art. 5 bewusst auf solche Rechtsträger, denen gemein ist, dass sie nicht gewinnstrebend sind.

Im Rahmen der Novellierung des gegenständlichen Gesetzes im Jahre 1999 (LGBl. 1999 Nr. 125) wurde diese Beschränkung ohne Not aufgegeben, weil entsprechend einem Abänderungsantrag eines Abgeordneten auch natürliche Personen - auf die dieses Unterscheidungsmerkmal nicht anwendbar ist - als Veranstalter der Erwachsenenbildung zugelassen wurden, ohne dass dabei eine differenzierende Behandlung der übrigen privaten Rechtsträger stattgefunden hat.

Der damit herbeigeführte Paradigmenwechsel im Bereich der Förderung der Erwachsenenbildung hatte insbesondere für die Praxis der Stiftung Erwachsenenbildung tief greifende Konsequenzen, zumal sie sich bei in etwa gleich bleibendem Gesamtvolumen der zur Verfügung stehenden Fördermittel mit einer erheblichen Zunahme an Förderanträgen, insbesondere von gewinnstrebenden Rechtsträgern, konfrontiert sah. Gleichzeitig blieben Förderanträge von natürlichen Personen aus, weshalb sich die durchaus wohlgemeinte Intention des Gesetzgebers nicht verwirklicht und der damit verbundene Eingriff in das Gesetz nur negative Folgen gezeitigt hat.

Zwischenzeitlich hat diese Entwicklung ein Ausmass erreicht, das nach übereinstimmender Auffassung der Regierung und der Stiftung Erwachsenenbildung eine Korrektur der Rechtslage durch den Gesetzgeber erforderlich macht, um das Erfordernis der Gemeinnützigkeit als unentbehrliches Regulativ zur Beschränkung des Kreises der förderungsberechtigten privaten Veranstalter der Erwachsenenbildung wieder in das Gesetz aufzunehmen.

ZUSTÄNDIGES RESSORT

Ressort Kultur

BETROFFENE AMTSSTELLEN

Stiftung Erwachsenenbildung Liechtenstein

Vaduz, 19. Juni 2007

RA 2007/1251-4901

1 VERNEHMLASSUNGSBERICHT

1. AUSGANGSLAGE

1.1 Träger und Veranstalter der Erwachsenenbildung

Regelung in der Stammfassung

Das Gesetz über die Förderung der Erwachsenenbildung stammt aus dem Jahre 1979 und beschränkte den Kreis der Träger der Erwachsenenbildung in Art. 5 ursprünglich auf folgende Rechtsträger:

- die römisch-katholische Kirche;
- andere christliche Religionsgemeinschaften;
- die Gemeinden;
- gemeinnützige private Institutionen und Vereinigungen mit Sitz oder Wohnsitz im Inland, die in den Bereichen Erwachsenenbildung nach Art. 3 des Gesetzes tätig werden.

Diese Träger der Erwachsenenbildung mussten, um in den Genuss staatlicher Förderung zu kommen, überdies die Voraussetzungen nach Art. 6 Erwachsenenbildungsg (alt) erfüllen, d.h. für ihre Veranstaltungen gewährleisten und nachweisen:

- die Öffentlichkeit der Bildungsarbeit;
- die Planmässigkeit der Bildungsarbeit;
- eine der Erwachsenenbildung entsprechende Didaktik und Methodik;

- die qualifizierte Leitung und Betreuung der Veranstaltungen;
- die Übereinstimmung der Bildungsinhalte mit christlichen Grundsätzen.

Im Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag vom 8. Mai 1979 wird dazu auf Seite 10 ausgeführt, dass es sich bei einem Träger, der als förderungswürdig anerkannt werden wolle, um eine gemeinnützige, nicht gewinnstrebende Organisation handeln müsse.

In der Landtagssitzung vom 5. Juli 1979 wurde das in Rede stehende Gesetz in dem hier interessierenden Zusammenhang zudem dahingehend präzisiert, dass das Kriterium der Gemeinnützigkeit nicht an die Tätigkeit, sondern unmittelbar an den Träger der Erwachsenenbildung gebunden wurde, woraus sich schliesslich die Stammfassung des Art. 5 des Gesetzes ergab.¹

Diese Stammfassung der gegenständlichen Bestimmung, die das Kriterium der Gemeinnützigkeit zur zwingenden Voraussetzung für sämtliche privaten Institutionen und Vereinigungen erhob, die als förderungsberechtigte Träger der Erwachsenenbildung anerkannt werden wollten, war allgemein anerkannt und hat sich während nahezu 20 Jahren bewährt.

Regelung nach der Revision 1999

Im Gefolge der Errichtung der Erzdiözese Liechtenstein und der damit einhergehenden Auflösung des Dekanats wurde die gesamte Erwachsenenbildung neu ausgerichtet und als Trägerin der Erwachsenenbildung die öffentlich-rechtliche Stiftung „Erwachsenenbildung Liechtenstein“ ins Leben gerufen.² Die rechtliche Grundlage dieser Stiftung bildet das Gesetz vom 18. Dezember 1998 über die Stiftung „Erwachsenenbildung Liechtenstein“ (EbLG), LGBI. 1999 Nr. 49.

¹ LTP 1979, 350 ff.

² Vgl. zu den Hintergründen und Motiven dieses Vorgehens insbesondere den Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag Nr. 100/1998.

Gleichzeitig wurde die Organisationsstruktur der gesamten Erwachsenenbildung dahingehend modifiziert, dass die Stiftung Erwachsenenbildung zur alleinigen Trägerin der Erwachsenenbildung erkoren und den bisherigen Trägern der Erwachsenenbildung der Status von sog. „Veranstaltern der Erwachsenenbildung“ zuerkannt wurde. Diese strukturelle Neuausrichtung hatte insbesondere die entsprechende Anpassung und Ergänzung der Kapitel II und III des Erwachsenenbildungsgesetzes (Art. 5 bis 11) zur Folge.³

Abgesehen vom neuen Status als förderungsberechtigte private Veranstalter der Erwachsenenbildung sollte sich jedoch im Hinblick auf den Kreis und die Voraussetzungen für die bisherigen Träger der Erwachsenenbildung grundsätzlich nichts ändern, sondern im Gegenteil die Kontinuität im Bereich der Organisation der Erwachsenenbildung - soweit dies aufgrund der veränderten Rahmenbedingungen möglich war - sichergestellt werden. So ist es ausschliesslich einem Redaktionsversehen zuzuschreiben, dass in der Regierungsvorlage 2 zum Bericht und Antrag Nr. 100/1998 die Voraussetzung der Gemeinnützigkeit im Tatbestand des Art. 5 Abs. 2 nicht mehr enthalten war.⁴

Obwohl anlässlich der Landtagssitzung vom 18. Dezember 1998 die Beibehaltung dieses Tatbestandsmerkmals als zwingende Voraussetzung für förderungsberechtigte private Veranstalter der Erwachsenenbildung bei Regierung und Landtag unbestritten war, wurde diese Voraussetzung im Rahmen der Umsetzung eines Abänderungsantrags des Abgeordneten Dr. Peter Sprenger beseitigt. Dies, obwohl die Intention des Abänderungsantrags nicht die Beseitigung des gegenständlichen Tatbestandsmerkmals, sondern vielmehr darauf gerichtet war, dass neben privaten Institutionen und Vereinigungen auch Privatpersonen in den Kreis

³ Vgl. dazu BuA Nr. 100/1998, 49 ff.

⁴ Dies räumte die damalige Ressortinhaberin Dr. Andrea Willi anlässlich der 2. Lesung am 18.12.1998 auch ein, indem sie über entsprechende Nachfrage des damaligen Landtagspräsidenten Dr. Peter Wolff meinte: „Danke, Herr Präsident. Erstens zum Wort "gemeinnützig", das ist tatsächlich aus Versehen hinausgeflogen. Auch das Wort "oder Wohnsitz", das sollte wie ursprünglich belassen werden. Diese zwei Wörter sind in der Umstellungsphase aus Versehen hinausgeflogen. Ich beantrage also, diese zwei Worte wieder hinzuzunehmen.“ (LTP 1998, 3751).

der förderungsberechtigten Veranstalter der Erwachsenenbildung aufgenommen werden sollten.⁵ Nachdem jedoch anlässlich der Landtagsdebatte keine differenzierende Formulierung für die gegenständliche Bestimmung gefunden werden konnte, die eine Aufnahme von Privatpersonen in den Kreis der förderungsberechtigten Veranstalter der Erwachsenenbildung unter gleichzeitiger Beibehaltung der bestehenden Beschränkung für die übrigen Veranstalter ermöglicht hätte, wurde das Tatbestandsmerkmal der Gemeinnützigkeit kurzerhand aus Art. 5 Abs. 2 beseitigt. Dies mit der Begründung, dass Privatpersonen weder gewinnstrebend noch gemeinnützig seien und daher das Kriterium der Gemeinnützigkeit generell, d.h. auch für private Institutionen und Vereinigungen, beseitigt werden solle.

Bei dieser Abänderung der gegenständlichen Bestimmung, die im Grunde lediglich eine Ausdehnung des Kreises der förderungsberechtigten Veranstalter der Erwachsenenbildung auf natürliche Personen zum Ziel hatte, wurden die Auswirkungen der vollständigen Beseitigung des in Rede stehenden Tatbestandsmerkmals nicht bedacht. Dies deshalb, weil der Kreis der förderungsberechtigten Veranstalter der Erwachsenenbildung damit unweigerlich auch auf sämtliche, insbesondere auch alle gewinnstrebenden bzw. kommerziellen Institutionen und Vereinigungen ausgedehnt wurde. Damit wurde einerseits ohne Not mit einer beinahe 20 jährigen, bewährten Tradition gebrochen und andererseits der Grundstein für eine Ausuferung der Förderungsanträge gelegt. Darüber hinaus wurden auch die finanziellen Auswirkungen, die eine solche Ausdehnung des Kreises der förderungsberechtigten privaten Veranstalter der Erwachsenenbildung zur Folge hat, völlig vernachlässigt, was insbesondere die Stiftung Erwachsenenbildung Liechtenstein vor erhebliche Finanzierungsprobleme stellen sollte.

⁵ LTP 1998, 3751 ff.

1.2 Stiftung Erwachsenenbildung Liechtenstein

Die folgenschwere Abänderung des Art. 5 Erwachsenenbildungsgesetz im Jahre 1999 führte dazu, dass die Stiftung Erwachsenenbildung Liechtenstein zunächst ihre ständige Praxis, wonach nur gemeinnützige Veranstalter Anspruch auf Förderungen haben, aufgeben musste und in zunehmendem Masse mit Förderanträgen von gewinnstrebenden bzw. kommerziellen Veranstaltern der Erwachsenenbildung konfrontiert wurde.

Insbesondere die finanziellen Konsequenzen dieser durch die Gesetzesrevision notwendig gewordenen Änderung der Förderpraxis bekam die Stiftung Erwachsenenbildung deutlich zu spüren, nachdem ein gewinnstrebender bzw. kommerzieller Veranstalter der Erwachsenenbildung die Ausrichtung von Förderungen erfolgreich durchgesetzt und damit auch andere nicht gemeinnützige Institutionen und Vereinigungen als Förderungswerber auf den Plan gerufen hat. Eine logische Folge davon war, dass die für die Erwachsenenbildung seit Jahren in vergleichbarer Höhe zur Verfügung stehenden und auf den Kreis der gemeinnützigen Veranstalter der Erwachsenenbildung zugeschnittenen Fördermittel nicht mehr ausreichten und beim Landtag ein Nachtragskredit zur Ausrichtung der Förderungen an gewinnstrebende bzw. kommerzielle Förderungswerber beantragt werden musste.

Die Stiftung Erwachsenenbildung Liechtenstein sah sich daher veranlasst, mit Schreiben vom 20. Februar 2007 einen schriftlichen Antrag an das Ressort Kultur zu stellen, mit dem eine Rückführung des Art. 5 Abs. 2 Erwachsenenbildungsgesetz auf den ursprünglichen materiellen Gehalt dieser Bestimmung gefordert wird. Im Einzelnen regt die Stiftung Erwachsenenbildung Liechtenstein an, den Begriff „gemeinnützig“ wieder in die Bestimmung aufzunehmen sowie Privatpersonen wieder aus dem Kreis der Förderungsberechtigten zu streichen.

Als Begründung führt die Stiftung Erwachsenenbildung Liechtenstein zusammengefasst aus, dass es bis zum letzten Beschwerdefall ständige Praxis der Stiftung gewesen sei, Förderungen nur an nicht gewinnorientierte Veranstalter auszurich-

ten. Wie das Protokoll der Landtagssitzung vom Dezember 1998 zeige, hätten auch Regierung und Landtag vorgehabt, die Gemeinnützigkeit gesetzlich zu verankern, was nur aufgrund der Diskussion um eine korrekte Formulierung gescheitert sei.

Es könne nicht Aufgabe einer mit staatlichen Mitteln finanzierten Einrichtung der Erwachsenenbildung sein, privatwirtschaftliche Tätigkeiten von gewinnorientierten Unternehmen finanziell zu fördern.

Sollte die Gemeinnützigkeit nicht im Gesetz verankert werden, sei mit einer weiteren Zunahme der Anträge auf Förderung durch solche Veranstalter zu rechnen, wobei aktuell rund zehn gewinnorientierte Institutionen und Vereinigungen im Bereich der Erwachsenenbildung tätig seien und damit als Förderungswerber in Betracht kämen. Selbst bei einer Wiederaufnahme der Gemeinnützigkeit sei mit einer Zunahme an Förderanträgen zu rechnen, allerdings in viel geringerem Umfang.

Zur vorgeschlagenen Streichung der Privatpersonen aus dem Kreis der förderungsberechtigten Veranstalter der Erwachsenenbildung führt die Stiftung Erwachsenenbildung Liechtenstein begründend aus, dass seit der Aufnahme der Privatpersonen als mögliche Veranstalter in das Gesetz im Jahre 1999 noch nie von einer Privatperson ein Antrag auf Förderung gestellt worden sei, woraus gefolgert werden könne, dass kein entsprechender Bedarf bestehe. Zudem würden mit dem Reglement der Stiftung Erwachsenenbildung für eine Förderung Voraussetzungen verlangt, die für eine Privatperson nur sehr schwer zu erfüllen seien. Ferner würde durch die Streichung der Privatpersonen auch die Schwierigkeit der korrekten Formulierung des Art. 5 Abs. 2 Erwachsenenbildungsgesetz, die an der Landtagssitzung vom Dezember 1998 zur Aufhebung der Gemeinnützigkeit geführt habe, hinfällig. Eine logische Konsequenz der Streichung der Privatpersonen aus dem Kreis der förderungsberechtigten Veranstalter der Erwachsenenbildung stelle zu-

dem die Streichung des Begriffs „Wohnsitz“ in der gegenständlichen Bestimmung dar, zumal dieser sich ausschliesslich auf Privatpersonen beziehe.

2. ZIEL DER VORLAGE

Mit der vorgeschlagenen Abänderung des Gesetzes über die Förderung der Erwachsenenbildung soll in Umsetzung eines entsprechenden Antrags der Stiftung Erwachsenenbildung der Kreis der förderungsberechtigten privaten Veranstalter der Erwachsenenbildung wieder auf jene Rechtsträger beschränkt werden, denen gemein ist, dass sie nicht gewinnstrebend sind. Damit soll sichergestellt werden, dass eine Ausrichtung der zur Verfügung stehenden Fördermittel nur an solche Rechtsträger erfolgt, die aufgrund ihrer Eigenart als gemeinnützige Organisationen zwingend auf (staatliche) Förderungen angewiesen sind, während gewinnstrebende bzw. kommerzielle Organisationen ihre Mittel am freien Markt erwirtschaften bzw. beschaffen sollen.

Dadurch soll die Fördertätigkeit der Stiftung Erwachsenenbildung wieder überschaubar und planbar gemacht sowie ein Ausufern des Umfangs der Förderungen verhindert werden.

Dieses Ziel soll durch ein Anknüpfen an die Rechtslage, wie sie vor der übereilten Abänderung des Art. 5 des Gesetzes im Jahre 1999 Bestand hatte, erreicht werden, zumal sich das Erfordernis der Gemeinnützigkeit als unentbehrliches Regulativ zur Beschränkung des Kreises der förderungsberechtigten privaten Veranstalter der Erwachsenenbildung erwiesen hat. Abgesehen davon hat sich die durchaus wohlgemeinte Intention des Gesetzgebers, mithin das Auftreten von Privatpersonen als Veranstalter der Erwachsenenbildung, nicht verwirklicht und der damit verbundene Eingriff in das Gesetz nur negative Folgen gezeitigt.

Durch die Beschränkung des Kreises der förderungsberechtigten privaten Veranstalter der Erwachsenenbildung auf gemeinnützige Organisationen ist mit einer

Verminderung des Arbeitsanfalls bei der Stiftung Erwachsenenbildung als Trägerin der Erwachsenenbildung zu rechnen.

In finanzieller Hinsicht wird mit der vorgeschlagenen Änderung eine Konsolidierung bzw. Verringerung der momentan im Steigen begriffenen Ausgaben im Bereich der Förderung der Erwachsenenbildung angestrebt.

3. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

Zu Art. 5 Abs. 2

Als wesentliche Ergänzung soll in der gegenständlichen Bestimmung wieder das Kriterium der Gemeinnützigkeit als Voraussetzung für förderungsberechtigte private Veranstalter der Erwachsenenbildung aufgenommen werden. Der Begriff der Gemeinnützigkeit ist im Sinne der einschlägigen Regelungen des Steuerrechts, insbesondere Art. 32 Abs. 1 Bst. e des Steuergesetzes, zu verstehen. Daraus folgt, dass solche privaten Rechtsträger als förderungsberechtigte Veranstalter im Sinne der gegenständlichen Bestimmung zu verstehen sind, die von der Steuerpflicht ausgenommen bzw. ganz oder teilweise befreit sind. Durch diese Anlehnung an die Vorgaben des Steuerrechts soll einerseits die Kohärenz der einschlägigen Bestimmungen gewährleistet und andererseits die Vollziehung der Bestimmung durch die Stiftung Erwachsenenbildung wesentlich vereinfacht werden, weil zur Klärung dieser Vorfrage auf die entsprechende Praxis der Steuerbehörden zurückgegriffen werden kann.

Gleichzeitig sollen natürliche Personen aus dem Kreis der förderungsberechtigten Veranstalter der Erwachsenenbildung wieder beseitigt und - als logische Konsequenz davon - der Begriff des Wohnsitzes gestrichen werden.

Darüber hinaus soll anlässlich der Überarbeitung der in Rede stehenden Bestimmung noch eine redaktionelle Anpassung vorgenommen werden, und zwar insofern, als das Begriffspaar „Institutionen und Vereinigungen“ durch den zeitgemäs-

seren und gleich weiten Begriff „Organisationen“ ersetzt wird. Dies deshalb, weil seit der Aufnahme der Privatpersonen als mögliche Veranstalter der Erwachsenenbildung in das Gesetz im Jahre 1999 noch nie von einer Privatperson ein entsprechender Antrag auf Förderung gestellt worden ist. Abgesehen davon übersteigen die heutigen Anforderungen an potentielle Veranstalter der Erwachsenenbildung sowohl in organisatorischer als auch in qualitativer Hinsicht das Leistungsvermögen einer Einzelperson.

Schliesslich soll der Kreis der potentiell förderungsberechtigten Religionsgemeinschaften auf alle von der Regierung anerkannten Religionsgemeinschaften erstreckt werden, wie dies bereits anlässlich der Landtagsdebatte im Jahre 1998 vorgeschlagen wurde.⁶ Damit sollen für alle von der Regierung anerkannten Religionsgemeinschaften gleiche Bedingungen im Hinblick auf die Förderung ihrer Tätigkeiten im Bereich der Erwachsenenbildung herrschen.

Zu Art. 7 Abs. 3

Die Diktion der gegenständlichen Bestimmung ist an die vorgeschlagenen Änderungen in Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes anzupassen, während ihr materieller Gehalt unverändert bleibt.

⁶ LTP 1998, 3751 ff.

2 VERNEHMLASSUNGSVORLAGE

Gesetz

vom ...

betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Förderung der Erwachsenenbildung

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz über die Förderung der Erwachsenenbildung vom 5. Juli 1979, LGBI. 1979 Nr. 45, in der Fassung des Gesetzes vom 19. Oktober 2005, LGBI. 2005 Nr. 232, wird wie folgt abgeändert:

Art. 5 Abs. 2

Veranstalter der Erwachsenenbildung sind gemeinnützige Organisationen mit Sitz im Inland, die in den in Art. 3 genannten Bereichen tätig werden, die römisch-katholische Kirche und andere von der Regierung anerkannte Religionsgemeinschaften sowie die Gemeinden.

Art. 7 Abs. 3

Werden weder gemeinnützige Organisationen im Sinne von Art. 5 Abs. 2 noch die Stiftung „Erwachsenenbildung Liechtenstein“ für bestimmte Bereiche der Erwachsenenbildung aus eigenem Antrieb tätig, kann die Regierung die Stiftung beauftragen, vom Staat getragene Bildungsmöglichkeiten anzubieten, wenn dafür ein besonderes öffentliches Interesse besteht.

II.

Übergangsbestimmung

Auf Verfahren, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig sind, findet das neue Recht Anwendung.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.